



von: Roger Lewandowski
Landrat

an: Andrea Johlige
Vorsitzende Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI

nachrichtlich: an die Vorsitzende des Kreistages, Barbara Richstein,
und allen Kreistagsfraktionen z. K.

Anfrage A-0020/20 der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Kreistag Havelland vom 05.02.2020 zum Thema „Sanktionen beim ALG II im Landkreis Havelland“

1. Wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Havelland wurden im November 2019 mit Sanktionen nach § 31 SGB II und Sanktionen nach § 32 SGB II (bitte gesondert aufschlüsseln) belegt?

Zunächst wird auf die Beantwortung mit Schreiben vom 19.12. 2019 der betreffenden Anfrage nach Bekanntwerden des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 05.11.2019 verwiesen.

Die hier dargestellten Fallzahlen umfassten eine erste Auswertung der im November des Jahres 2019 ermittelbaren Sachverhalte nach § 31 SGB II (Pflichtverletzungen). Nach weitergehender Befassung, unter Beachtung der durch das zuständige rechtsaufsichtführende Ministerium des Landes Brandenburg ergangenen Regelung zum o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2019, sind weitere 165 Sanktionen nach § 32 SGB II (Meldeversäumnisse) einer Prüfung zu unterziehen.

2. Wie viele der Leistungsberechtigten nach Frage 1 waren dabei von einer, zwei oder mehreren Sanktionen nach § 31 SGB II oder aber einer Mischung aus Sanktionen nach § 31 und § 32 SGB II oder aber aufgrund einem oder mehrerer kumulativer Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II sanktioniert (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Wie bereits in der vorgenannten Antwort an die anfragende Kreistagsfraktion vom 19.12.2019 dargestellt, sind 7 erwerbsfähige Leistungsberechtigte vom zugrundeliegenden Urteil des BVerfG betroffen. Davon handelt es sich in 3 Fällen um wiederholte Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II. Weitere 4 Fälle wiesen Sanktionen nach §§ 31 und 32 SGB II aus. Kumulierte Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II wurden nicht ermittelt.

3. Bei wie vielen der sanktionierten Leistungsberechtigten nach den Fragen 1 und 2 führte die Sanktionierung zu einer Kürzung von mehr als 30 Prozent der Leistungen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die unter Antwort zu Frage 2 aufgeführten Fallzahlen wiesen eine Sanktionierung von mehr als 30 Prozent aus.

4. Wie viele Leistungsberechtigte sind derzeit von Kürzungen aufgrund von Sanktionen nach §§ 31 und 32 betroffen und in welchem Umfang sind diese Kürzungen jeweils (bitte einzeln und nach den Kategorien aus Frage 2 - § 31 und 32 einzeln, Mischung aus beiden Paragraphen, kumulative Meldeversäumnisse nach § 32 – aufschlüsseln)?

Aktuell unterfallen insgesamt 28 erwerbsfähige Leistungsberechtigte Kürzungen nach § 31 und 32 SGB II. Davon sind 8 Sanktionen mit einer Kürzung von 30 Prozent nach § 31 SGB II ausgesprochen worden, weitere 20 erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhielten Sanktionen nach § 32 SGB II in einer Höhe von 10 Prozent. Es gibt keine Fälle mit einer kumulativen Sanktionierung.



Lewandowski
Landrat